



XII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
BUNDESKANZLERAMT

GZ 99.509-3b/71

560 /A.B.
zu 587 /J.
Präs. am 28. Juni 1971

Berücksichtigung von Zeiten für die Ermittlung des Vorrückungstichtages, die im Zustande der Amterunfähigkeit zurückgelegt worden sind;

Anfrage der Abgeordneten Regensburger, Sandmeier und Genossen

An den

Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat REGENSBURGER, SANDMEIER und Genossen haben am 12. Mai 1971 dem Präsidenten des Nationalrates eine an den Herrn Bundeskanzler gerichtete Anfrage gemäß § 74 des Geschäftsordnungs-Gesetzes, BGBl. Nr. 78/1971, mit nachfolgendem Wortlaut überreicht:

"Gemäß § 12 Abs. 4 Z. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, i.d.F. der 19. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 71/1969, ist die im Zustand der Amterunfähigkeit verbrachte Zeit bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages von der Voransetzung nach § 12 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 ausgeschlossen.

Gemäß § 12 Abs. 5 kann jedoch vom zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt aus berücksichtigungswürdigen Gründen Nachsicht von dieser Ausschlußbestimmung gewährt werden.

Den gefertigten Abgeordneten ist bekannt, daß vom § 12 Abs. 5 bisher nur in sehr geringem Maß Gebrauch gemacht wurde und richten daher an den Bundeskanzler die

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, die bisherige Praxis, vom § 12 Abs. 5 keinen Gebrauch zu machen, aufzugeben?

2) Welches sind die Gründe, die gegen eine Änderung der bisherigen Praxis sprechen?"

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Eine Amterunfähigkeit im Sinne des § 12 Abs. 4 Z. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, i.d.F. der 19. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 71/1969, kann einerseits als Folge einer Verurteilung wegen

eines Verbrechens gemäß § 26 Abs. 1 lit.d des Strafgesetzes 1945, andererseits zufolge der Verzeichnung als belastete Person gemäß § 17 Abs. 2 des Verbotsgesetzes 1947, BGBl.Nr. 25 (§ 18 lit.b des Verbotsgesetzes 1947) vorliegen. Eine Ämterunfähigkeit auf Grund des Verbotsgesetzes 1947 bestand jedoch nur bis zum 30.März 1957, da an diesem Tag das Bundesverfassungsgesetz betreffend die NS-Amnestie 1957, BGBl.Nr.82; in Kraft getreten ist. Frühere Ausnahmen von dieser Ämterunfähigkeit konnten gemäß § 27 des Verbotsgesetzes 1947 gemacht werden.

Vor dem Inkrafttreten des § 12 Abs. 4 Z. 3 und Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 am 1.März 1969 waren praktisch die gleichen Regelungen in den verschiedenen Vordienstzeitenverordnungen enthalten. Es waren z.B. gemäß § 3 Abs. 1 lit.f der Vordienstzeitenverordnung 1957, BGBl.Nr. 228, Zeiträume, die im Zustand der Ämterunfähigkeit verbracht wurden, von der Anrechnung für die Vorrückung in höhere Bezüge ausgeschlossen. Gemäß § 3 Abs. 2 dieser Verordnung konnte die Bundesregierung bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe von diesem Anrechnungshindernis Nachsicht erteilen.

Meine Amtsvorgänger, die Bundeskanzler FIGL, RAAB, GORBACH und KLAUS haben von den Möglichkeiten der Bestimmungen des § 12 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 bzw. der gleichartigen früheren Bestimmungen in den Fällen, in denen die Ämterunfähigkeit zufolge der Bezeichnung als belastete Person nach dem Verbotsgesetz 1957 eingetreten ist, keinen Gebrauch gemacht. Ich werde neuerlich überprüfen lassen, ob die Möglichkeit besteht, von dieser Praxis abzuweichen.

25. Juni 1971

Der Bundeskanzler:

